

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Band: 38 (1959)
Heft: 9-10

Artikel: Das Interesse der Gewerkschaften an der parlamentarischen Mitarbeit und ihr Verhältnis zu den politischen Parteien
Autor: Leuenberger, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-337127>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Interesse der Gewerkschaften an der parlamentarischen Mitarbeit und ihr Verhältnis zu den politischen Parteien

Das Thema ist keineswegs neu. Es ist sogar schon wiederholt behandelt worden. Von Zeit zu Zeit, besonders aber in Wahljahren, erhält es erneute Aktualität. Das ist auch dieses Jahr, im Vorfeld des Kampfes um die Neubestellung der eidgenössischen Räte, der Fall.

Zwei Erscheinungen haben dieses Jahr zu einer Belebung der Diskussionen geführt: die Tatsache, daß im Hinblick auf den eidgenössischen Urnengang vom 24. und 25. Oktober wiederum eine *gewerkschaftlich-sozialdemokratische Wahlfront* entstehen konnte und die *Lancierung einer Initiative* des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und der Angestelltenorganisationen für die *Verkürzung der Arbeitszeit*.

Die gewerkschaftlich-sozialdemokratische Wahlfront kam zustande, nachdem die Bereinigung der Kandidatenlisten der politischen Parteien ergab, daß *nur* die Sozialdemokratische Partei den Gewerkschaften ermöglichen will, Vertreter in den Nationalrat abzuordnen.

Bezüglich der neuen Arbeitszeitverkürzungsinitiative ist behauptet worden, daß diese unter anderem mit Rücksicht auf wahlpolitische Bedürfnisse der Sozialdemokraten lanciert worden sei. Solche und ähnliche Betrachtungen kommen der Wahrheit auch dann nicht näher, wenn sie gelegentlich in den eigenen Reihen Gefallen finden und kolportiert werden.

I.

Das Interesse der Gewerkschaften an einer direkten Mitarbeit in den gesetzgebenden Behörden wirft automatisch die Frage nach ihren *Beziehungen zu den politischen Parteien* und damit das heikle Thema ihrer *partei-politischen Neutralität* auf, wobei das, was unter politischer *Unabhängigkeit* der Gewerkschaften zu verstehen ist, nicht immer klar genug vom Begriff der politischen *Neutralität* getrennt wird.

Auf die Trennung dieser beiden Begriffe kommt es aber an. Aus leicht erklärlichen Gründen verzichten die politischen und wirtschaftlichen Gegner der freien Gewerkschaften auf diese Trennung. Ihnen genügt die gelegentliche Zusammenarbeit der freien Gewerkschaften mit der Sozialdemokratischen Partei, um daraus ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis zu *konstruieren*. Das erleichtert ihnen, den Gewerkschaftsbund und die ihm angeschlossenen Zentralverbände als «rote» Gewerkschaften zu diffamieren. Die Diffamierung leistet auch den Konkurrenzorganisationen der freien Gewerk-

schaften gute Dienste, vor allem den Managern der christlichsozialen Arbeiterbewegung, obwohl gerade diese zu einer politischen Partei – der Katholischkonservativen Volkspartei – die engsten Beziehungen unterhält.

II.

Entscheidend für die Beurteilung des zur Diskussion gestellten Fragenkomplexes ist vor allem der in den *Statuten* der freien Gewerkschaften verankerte *Grundsatz der strikten parteipolitischen Unabhängigkeit*, das heißt das Verbot, dauernde organisatorische Bindungen mit politischen Organisationen einzugehen. Danach ist eine Verbindung der Gewerkschaften mit andern Organisationen höchstens von Fall zu Fall und zur Erfüllung bestimmter Aufgaben gestattet, aber selbst das nur unter der Voraussetzung, daß die Partner der Gewerkschaften *auf dem Boden der Demokratie* stehen.

Ausdrücklich verbieten die Statuten des Gewerkschaftsbundes, daß die kantonalen und lokalen Gewerkschaftskartelle ihre Sektionen und Mitglieder auf ein Parteiprogramm verpflichten oder daß obligatorische Beiträge für parteipolitische Zwecke erhoben werden. Diese gewerkschaftlichen Grundsätze wurden von der Sozialdemokratischen Partei seit jeher *respektiert*. Der Präsident der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, *Walther Bringolf*, hat dies erst jüngst wieder, am außerordentlichen Kongreß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, bestätigt.

Die Statuten des Gewerkschaftsbundes verlangen jedoch nicht nur parteipolitische Unabhängigkeit, sondern sie enthalten auch «*die Verpflichtung, für den Ausbau der demokratischen Rechte und Freiheiten des Volkes einzutreten.*»

Diese Verpflichtung setzt das gewerkschaftliche Bekenntnis zum demokratischen Staat voraus. Wer aber noch heute an der Aufrichtigkeit dieses Bekenntnisses zweifelt, leugnet nicht nur die Tatsache, daß die Gewerkschaften in den letzten Jahrzehnten zu *eigentlichen Trägern unseres demokratischen Bundesstaates* geworden sind, sondern verhöhnt auch die *Opfer*, die die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft für die Erhaltung und Unabhängigkeit des Schweizervolkes auf sich genommen hat und noch heute auf sich nimmt.

Allerdings haben die Gewerkschaften an der bestehenden demokratischen Ordnung einiges auszusetzen. Nicht alles, was mit dieser Ordnung zusammenhängt, findet ihre Zustimmung. Vieles scheint den Gewerkschaften auch in unserer Demokratie verbesserungswürdig – und *verbesserungsfähig* zu sein. Sie werden daher immer an diesen Verbesserungen arbeiten, und das Bekenntnis zum demokratischen Staat verstehen die Gewerkschaften so, wie es einmal vom Ehrenpräsidenten des Gewerkschaftsbundes, Nationalrat *Robert Bratschi*, präzisiert worden ist:

«Wenn Freiheit auf politischem Gebiet weitgehend Gleichheit und in gewissem Umfang auch Gerechtigkeit bedeutet, so ist das in wirtschaftlichen Dingen durchaus nicht im gleichen Maße der Fall. Wirtschaftliche Freiheit hat zu stoßender Ungleichheit und Ungerechtigkeit geführt. Dieser Zustand ist eine Gefahr für Staat und Volk. Neben die politische Freiheit gehört die wirtschaftliche Gerechtigkeit. Politische Freiheit und wirtschaftliche Gerechtigkeit werden die soziale Wohlfahrt unseres Volkes und damit den Bestand des demokratischen Staatswesens sichern.»

III.

Obschon es sich aus dem bisher Gesagten eigentlich erweist, daß es *keine politische Neutralität* der Gewerkschaften geben kann, sei außerdem noch an drei Beispielen aus der Praxis gezeigt, daß das *räumliche* Tätigkeitsgebiet der Gewerkschaften sich längst nicht mehr auf die Verteidigung der Interessen ihrer Mitglieder an den Arbeitsplätzen beschränken kann.

Erinnern wir uns vorerst einmal an die große Bewegung, die der Schweizerische Gewerkschaftsbund im Jahre 1934 mit seiner *«Initiative zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Krise und Not»* ausgelöst hatte. Schon damals forderte er:

Erhaltung der Konsumkraft des Volkes durch Bekämpfung des allgemeinen Abbaues der Löhne, der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktenpreise;

Gewährung eines Lohn- und Preisschutzes zur Sicherung eines genügenden Arbeitseinkommens;

planmäßige Beschaffung von Arbeit und zweckmäßige Ordnung des Arbeitsnachweises;

Gewährleistung einer ausreichenden Arbeitslosenversicherung und Krisenhilfe;

Ausnützung der Kaufkraft und der Kapitalkraft des Landes zur Förderung des industriellen und landwirtschaftlichen Exports sowie des Fremdenverkehrs;

Regulierung des Kapitalmarktes und Kontrolle des Kapitalexportes;

Kontrolle der Kartelle und Trusts.

Noch eindrucksvoller belegt der *Bericht des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes über seine Tätigkeit in den Jahren 1953–1956* die Tatsache, daß die Gewerkschaften durch ihre organisatorische Stärke, ihre Bedeutung und auf Grund ihrer Verpflichtung den Mitgliedern und ihren Angehörigen gegenüber mit allen Lebensgebieten der schweizerischen Volksgemeinschaft sich beschäftigen müssen, das heißt daß die Gewerkschaften zu allen Fragen, Problemen und Aufgaben des öffentlichen Lebens Stellung zu nehmen haben, insbesondere zu den *Schicksalsfragen und Grundlagen der schweizerischen Wirtschaft*.

Der zitierte Bericht nennt unter anderem: die Entwicklung der Industrieproduktion; das Preisproblem; die Entwicklung des Welthandels und der

Zahlungsbilanzen; die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit; die Inlandnachfrage und den Außenhandel, damit zusammenhängend die Beschäftigungslage; den Stand der Löhne, der Arbeitszeit, des Arbeitsmarktes; die Preis- und Mietzinskontrolle; die Lage der Landwirtschaft, die Brotgetreideordnung; vor allem auch die Neuordnung der Bundesfinanzen; das Arbeitsbeschaffungsproblem, kurz und gut, alle Fragen der wirtschaftlichen Landesverteidigung.

Auf dem Gebiet des *Arbeiterschutzes und der Sozialgesetzgebung* befaßten die schweizerischen Gewerkschaften sich in den letzten Jahren besonders intensiv mit den folgenden Gesetzesvorlagen:

Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Handwerk, Handel, Verkehr und verwandten Wirtschaftszweigen

Gesetzesvorarbeiten für die Verkürzung der Arbeitszeit

Revision des Eidgenössischen Fabrikgesetzes

Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung

Bundesgesetz über die Personalfürsorge privater Unternehmungen

Gleiche Arbeit, gleicher Lohn

Arbeitslosenversicherung

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Obligatorische Unfallversicherung

Kranken- und Mutterschaftsversicherung

Invalidenversicherung

Erwerb ersatzordnung für Wehrpflichtige

Familienzulagen

Die Aufzählung dieser Aufgaben sollte an und für sich genügend Beweiskraft dafür besitzen, daß die eingetretenen Veränderungen in den Beziehungen zwischen Staat und Wirtschaft, vor allem die immer umfassender gewordene Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung zwangsläufig zu einer starken *Verlagerung der Tätigkeit der Gewerkschaften auf das gesetzgeberische Gebiet* führen mußten.

Zur Ergänzung seien nur noch einige der wichtigsten Gremien genannt, in denen die Vertreter der Gewerkschaften maßgebend mitwirken:

Konsultative Kommission für die Arbeitslosenversicherung

Expertenkommission für den Zolltarif und für Einfuhrbeschränkungen

Konsultative Kommission für Handelspolitik

Expertenkommission für Einführung der Invalidenversicherung

Revision der Krankenversicherung

Eidgenössische Preiskontrollkommission

Sozialstatistische Kommission

Kommission für Konjunkturbeobachtung

Schattenorganisation Kriegswirtschaft

Beratender Ausschuß für Konjunkturfragen

Beratende Kommission für Lohnfragen
 Eidgenössische Kommission zur Bekämpfung der Rheumaerkrankungen
 Arbeitsbeschaffung
 Eidgenössische Kommission für Arbeitsmarktfragen
 Eidgenössische Fabrikkommission
 Eidgenössische Einigungsstelle
 Eidgenössische Krankenversicherungskommission
 Eidgenössische Aufsichtskommission für die Erwerbsersatzordnung
 Zentralstelle Zusammenarbeit Schiene–Straße
 Eidgenössische Zollrekurskommission
 Beratende Kommission für Atomwirtschaft
 Verwaltungsrat Schweizerischer Bundesbahnen
 Eidgenössische Kommission für die Koordinierung des Verkehrs
 Kommerzielle Konferenz der schweizerischen Transportanstalten
 Eidgenössische Werkstättekommission
 Fachausschuß Fleisch
 Beratende Kommission für die Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes
 Eidgenössische Kommission für Volksernährung, Lebensmittelgesetzgebung
 Fachausschuß für die schweizerische Weinwirtschaft
 Fachausschuß für die Eierversorgung
 Schweizerische Gemüseunion, Fachausschuß für Gemüse
 Fachausschuß für die Ein- und Ausfuhr von Speisekartoffeln
 FAO, Nationales Komitee
 Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Verwaltungsrat
 Technische Kommission für die Begutachtung von Unfallverhütungsmaßnahmen
 Nationalbank, Bankrat
 Eidgenössische AHV-Kommission
 Verwaltungsrat des Zentralen Ausgleichsfonds der AHV
 Schiedsgericht für die Erledigung von Streitigkeiten betreffend die paritätische Kassenführung und das Mitspracherecht
 Ausschuß für technische Bilanz
 Ausschuß für die Verwaltungskosten der Ausgleichskassen

IV.

Die gewerkschaftlichen Bemühungen um vermehrten Einfluß auf das gesetzgeberische Wirken wurden *in den letzten Jahren* immer stärker. Die Erkenntnis, daß der Schutz der Arbeitnehmer sowohl durch den *Abschluß von Gesamtarbeitsverträgen* (also auf privatrechtlicher Basis) wie auch *durch die Gesetzgebung* beziehungsweise mit öffentlich-rechtlichen Mitteln gefördert werden soll, hat sich immer mehr durchgesetzt. Mit diesen Fragen zusammenhängende Meinungsverschiedenheiten in den Reihen der Gewerkschaften beziehen sich nur noch darauf, ob die Interessenwahrung der Mitglieder über Vereinbarungen zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und der Gewerkschaften *primär* zu erfolgen habe.

Im übrigen weiß heute nahezu jedes Schulkind, daß die schweizerische Wirtschaft mit derjenigen des *Auslandes* aufs engste verknüpft ist, daß unser Land an Rohstoffen arm ist, wir Schweizer jedoch ein Rohstoff verarbeitendes Volk sind. Ebenso bekannt muß also sein, daß die schweizerische Wirtschaft und damit die Arbeitsplätze und Verdienstmöglichkeiten der Gewerkschaftsmitglieder von einer *gesicherten Rohstoffzufuhr* und von aufnahmefähigen *Absatzmärkten* in aller Welt abhängig sind.

Kein Wunder, daß die Gewerkschaften sich auch mit der *Außenhandelspolitik* beschäftigen. Seit einigen Jahren nehmen sie sehr erfolgreich an der Lösung der Probleme Anteil, die mit dem Zusammenschluß der sechs Länder: Deutschland, Belgien, Holland, Luxemburg, Frankreich und Italien zu einem *Gemeinsamen Markt* zusammenhängen. Obwohl sie den wirtschaftlichen Zusammenschluß Europas begrüßen, helfen sie, die besonderen Interessen der Schweiz zu verteidigen, das heißt jede *Diskriminierung der schweizerischen Wirtschaft* abzuwehren. Ihre bezügliche Haltung ist denn auch allgemein anerkannt worden. Unter anderem hat der Schreiber als Sprecher des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes anläßlich der Verabschiedung des neuen schweizerischen Zolltarifs im Nationalrat folgende Stellung bezogen:

«Der Gewerkschaftsbund hat am 20. dieses Monats (April 1959) noch einmal erklären lassen, daß er für die Annahme des neuen Zolltarifs, also für Eintreten, ist und daß nach seiner Überzeugung unverzüglich, das heißt so rasch als möglich, den internationalen Zollverträgen zugestimmt werden sollte und natürlich auch der provisorische Beitritt zum GATT unerläßlich sei. Dabei verkennt der Gewerkschaftsbund in keiner Weise, daß die Zustimmung zum neuen Zolltarif selbstverständlich auch nachteilige Folgen haben kann. Er ist aber der festen Überzeugung, daß vor allem anderen eine zollpolitische Diskriminierung unseres Landes verhütet werden müsse.

In seiner Stellungnahme zum neuen Zolltarif ging der Gewerkschaftsbund von der Erkenntnis aus, daß die bestehenden Zollansätze für Industriewaren allein schon aus der angedeuteten Geldentwertung ihrer bisher schon bescheidenen Schutzwirkung beraubt wurden und sich die gesamte handelspolitische Lage überhaupt verschärft hat. Die Tatsache, daß eine ganze Reihe Industrieländer seit dem Zweiten Weltkrieg, das heißt nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges, die Zölle erhöht hat und es bisher nicht gelungen ist, den sogenannten Gemeinsamen Markt durch eine europäische Wirtschaftsassoziation zu ergänzen, läßt auch die Gewerkschaften befürchten, daß der Export unseres Landes, insbesondere der Export nach den EWG-Ländern, ernsthaft gefährdet werden könnte.

Es muß deshalb das Hauptziel unserer Handelspolitik darin erblickt werden, daß in die Zollbarrieren, welche viele unserer Abnahmeländer aufgerichtet haben, Breschen geschlagen werden können. Dabei kann es sich nicht nur – das möchte ich ebenfalls ausdrücklich betonen – um die sogenannten traditionellen Industrien unseres Landes handeln, sondern es

muß darauf Bedacht genommen werden, daß auch neue Arbeitsplätze geschaffen werden, die die produktive Vollbeschäftigung in der Zukunft zu sichern haben.»

Auf Initiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes ist es dann auch zu einer Zusammenarbeit mit den gewerkschaftlichen Landesorganisationen von Dänemark, England, Norwegen, Österreich und Schweden gekommen, die ebenfalls daran interessiert sind, daß Europa wirtschaftlich nicht gespalten und dadurch geschwächt, sondern mit der Schaffung einer europäischen *Freihandelszone* gestärkt wird.

V.

Es ist hier nicht möglich, alle Gesetzesfragen aufzuzählen und zu besprechen, an denen die Gewerkschaften und ihre Mitglieder interessiert sind. Praktisch gibt es überhaupt keine einzige. Dagegen kann von gewerkschaftlichen Gesichtspunkten aus gesehen eine gewisse *Rangordnung* bestehen. Diese Rangordnung kann sich nur auf die *Dringlichkeit* der Behandlung von gesetzgeberischen Aufgaben, das heißt eine Bewertung nach ihrer *sozialen Bedeutung* beziehen. Wie die vorausgegangenen Ausführungen zeigen, wollen die Gewerkschaften in erster Linie an der *eidgenössischen Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung* mitarbeiten.

Nicht minder wichtig sind Aufgaben, die in den *Kantonen* und *Gemeinden* gelöst werden müssen. Wiederum ist die Frage berechtigt, ob und auf welche Art kantonale und kommunale Parlamente zur Verteidigung spezifisch gewerkschaftlicher Postulate beitragen können. Gewiß ist kein Gemeindeparlament zuständig, um irgendeiner Privatarbeiterkategorie zu einem Gesamtarbeitsvertrag zu verhelfen. Dagegen beschäftigen Kantone und Gemeinden selbst Arbeiter, Angestellte und Beamte, über deren *Lohn- und Arbeitsbedingungen* deren Behörden zuständig sind, und es kann auch keinem Privatarbeiter gleichgültig sein, zu welchen Bedingungen das im Dienst des demokratischen Staates stehende Personal beschäftigt wird.

Der *föderative* Aufbau unseres Bundesstaates und die weitgehende *Eigenstaatlichkeit unserer Kantone* berechtigen letztere zur Legiferierung eigener Gesetze, soweit nicht ausdrücklich nur der Bund dafür zuständig ist. So entstehen kantonale *Feriengesetze*, *Ladenschlußverordnungen* und anderes mehr.

Entscheidend ist für die Gewerkschaften vor allem, daß der gesamte *Vollzug der Gesetzgebung des Bundes bei den Kantonen und den Gemeinden* liegt. Das allein schon zwingt die Gewerkschaften auch zur Einflußnahme auf die kantonalen und kommunalen Parlamente und Verwaltungen. Die den Kantonen obliegende *Steuerhoheit* schafft für die Gewerkschaften ein weites und wichtiges Tätigkeitsgebiet. Außerdem sind sie am kommunalen und genossenschaftlichen *Wohnungsbau* interessiert, zum Teil sind sie an letzterem auch finanziell beteiligt. Die Mitglieder der Gewerkschaften beanspruchen

ferner Einflußmöglichkeiten auf die *Schul- und Berufsausbildung*, das Stipendienwesen, Anlage und Unterhalt der Verkehrswege, Versorgung des Landes mit Wasser und Energie. Vom Gesundheitsdienst über die Armenfürsorge bis zu den Arbeiter- und Schülerabonnements zur Benützung der *öffentlichen Verkehrsmittel* liegen sozusagen alle durch die Gemeinden zu lösenden Aufgaben in der Interessensphäre der Gewerkschaften. Es gibt denn auch kaum mehr eine kantonale Ratsstube, kaum mehr eine Gemeindebehörde, der nicht Gewerkschafter angehören und mitbestimmend tätig sind.

VI.

Da es, wie zu Beginn dieser Betrachtungen ausgeführt, *keine Partei der Gewerkschaften* gibt, müssen ihre Vertreter für die parlamentarische Mitarbeit für eine der politischen Parteien sich entscheiden. Dadurch entstand die von den Gegnern der freien Gewerkschaftsbewegung stark kritisierte Zusammenarbeit zwischen den Gewerkschaften aller Richtungen und den ihnen mehr oder weniger nahestehenden politischen Parteien. Dabei geht es, genau genommen – wie der Ehrenpräsident des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, Nationalrat *Robert Bratschi*, es bezeichnete – innerhalb der Arbeiterbewegung im Prinzip nur um das, was die Arbeitgeberverbände im Bürgertum tun, mit dem Unterschied, daß die politische Arbeiterbewegung durch die Gewerkschaften nicht so kommandiert wird wie beispielsweise die bürgerlichen Parteien durch Banken und Industrie.

Es ist, wie bereits erwähnt, ein offenes Geheimnis, daß der *Christlich-nationale Gewerkschaftsbund* der Katholischkonservativen Volkspartei nahesteht. Die im eidgenössischen Parlament tätigen christlich-nationalen Gewerkschafter werden alle ausnahmslos auf der Liste der genannten Partei gewählt. Der Verband *Evangelischer Arbeiter und Angestellter* arbeitet aufs engste mit der Evangelischen Volkspartei zusammen, und der sogenannte *Landesverband freier Schweizer Arbeiter* wird von der Freisinnig-demokratischen Partei gefördert und unterstützt.

Dabei muß immer wieder auffallen, daß es lediglich der Schweizerische Gewerkschaftsbund ist, der wegen seiner Zusammenarbeit mit der Sozialdemokratischen Partei angegriffen und als «roter» oder gar als sozialistischer Gewerkschaftsbund diffamiert wird; doch verwickeln die Gegner der freien Gewerkschaften sich ständig in Widersprüchen. Während einerseits behauptet wird, daß der Schweizerische Gewerkschaftsbund in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Sozialdemokratischen Partei stehe, schrieb einmal das angesehenen und führende freisinnige Parteiblatt «Der Bund» über dieses Verhältnis folgendes:

«Sozialdemokratische Partei und Gewerkschaften haben von jeher zusammengearbeitet. Früher begnügte sich der Gewerkschaftsbund aber eher mit einer unterstützenden Rolle. Man ließ der Partei den Vortritt. Heute

ist das anders. Der Gewerkschaftsbund tritt mindestens ranggleich mit der Sozialdemokratischen Partei auf, wenn er sich nicht sogar die führende Rolle vorbehält. Man geht kaum fehl, wenn man feststellt, daß der Gewerkschaftsbund, wenigstens auf eidgenössischem Boden, so aktiv ist wie nur irgendeine Partei. Von einer solchen unterscheidet ihn zur Hauptsache nur, daß er nicht mit eigenen Kandidaten in Wahlkämpfe zieht. Hier aber weiß er seinen starken Einfluß auf die Zusammensetzung der sozialdemokratischen Parteilisten zu wahren. Die zunehmende politische Aktivität des Gewerkschaftsbundes, der in eidgenössischen Fragen die Sozialdemokratische Partei eher in den Hintergrund drängt, verdient es, als bemerkenswert notiert zu werden.»

Nach diesem Urteil wäre also nicht der Gewerkschaftsbund von der Sozialdemokratischen Partei abhängig, sondern es würde sich eher umgekehrt verhalten. Aber weder das eine noch das andere ist richtig. Zutreffend ist nur, daß der Schweizerische Gewerkschaftsbund, trotz seiner Zusammenarbeit mit der Sozialdemokratischen Partei, heute immer noch auf dem Boden der parteipolitischen Unabhängigkeit steht.

Wenn der Schweizerische Gewerkschaftsbund sich zu einer gemeinsamen Aktion mit der Sozialdemokratischen Partei entscheidet, dann geschieht dies nur unter der Voraussetzung, daß die ihm angeschlossenen Verbände und ihre Mitglieder daran interessiert sind.

Es bliebe noch zu untersuchen, ob durch das Verhältnis zwischen den Gewerkschaften und den politischen Parteien das *freie Entscheidungsrecht der Gewerkschaftsmitglieder* in irgendeiner Weise beeinflußt wird. Auch das ist nicht der Fall. Jede parteipolitische Beeinflussung oder gar die Ausübung eines Drucks auf ihre Mitglieder lehnen die freien Gewerkschaften ab. Die Reihen der Gewerkschaften stehen allen Arbeitern und Arbeiterinnen, unbeschadet der Weltanschauung, der politischen oder religiösen Überzeugung offen. Sowohl die Spielregeln der Demokratie als auch die Gesinnungs- und Gewissensfreiheit werden von den Gewerkschaften respektiert.

«*Aller Kampf um Gerechtigkeit in materiellen Dingen hat seinen tiefsten Sinn und seine volle Rechtfertigung nur dann, wenn er der geistigen Befreiung des Menschen dient.*» (Aus dem Parteiprogramm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz)